



Auftrag und Rechte von Klassensprecher*innen

(Auszüge aus dem Schulgesetz für das Land Berlin)

*Die folgenden Absätze fassen Regelungen aus dem Schulgesetz zusammen, auf die sich Klassensprecher*innen berufen können. Die ausführlichen Bestimmungen finden sich in den entsprechenden Abschnitten des Schulgesetzes, das auch online abgerufen werden kann. Aus der Beteiligung in der Abteilungsschüler*innenvertretung und der Gesamtschüler*innenvertretung ergeben sich weitere Mitbestimmungsrechte.*

aus §83(2) **Auftrag der Klassensprecher*innen**

Die Schülervereiner*innen nehmen die Interessen der Schüler*innen in der Schule gegenüber den Schulbehörden wahr und üben die Mitwirkungsrechte der Schüler*innen in der Schule aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbst gestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen und zu bildungspolitischen Fragen Stellung nehmen.

aus §84(1) **Wahl der Klassensprecher*innen**

Die Schüler*innen einer Klasse wählen zwei gleichberechtigte Klassensprecher*innen. Bestehen in einer Jahrgangsstufe keine Klassenverbände, wählen die Schüler*innen für jeweils 25 Schüler*innen aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Jahrgangssprecher*innen.

aus §84(2) **Beratung in der Klasse innerhalb des Unterrichts**

Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts nach Abstimmung mit der/dem Klassenlehrer*in (Jahrgangsstufenleiter*in) mindestens eine Stunde je Schulmonat für die Beratung von Angelegenheiten der Schüler*innen zu gewähren.

aus §84(2) **Freistellung für Vorbereitung und Teilnahme an Gremiensitzungen**

Die Sprecher*innen der Klassen und Jahrgangsstufen sind von der/dem Klassenlehrer*in (Jahrgangsstufenleiter*in) für die Vorbereitung und Teilnahme an Gremiensitzungen im notwendigen Umfang freizustellen.

aus §82(4) **Teilnahme an den Klassenkonferenzen bzw. Jahrgangskonferenzen**

Die Sprecher*innen der Eltern sowie der Schüler*innen nehmen als stimmberechtigte und teilnahmeverpflichtete Mitglieder an der Klassenkonferenz teil. Soweit keine Klassen gebildet werden, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von der Jahrgangskonferenz wahrgenommen.

